



# Richtlinie zur Energieförderungsverordnung (EnFV) Allgemeiner Teil

Ausführungen zum Vollzug des Einspeisevergütungssystems (EVS) und  
der Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen

## Inhaltsverzeichnis

Neuerungen zur letzten Version	3
1. Einleitung	4
2. Eigenbedarf und Eigenverbrauch	4
2.1. Eigenbedarf	4
2.2. Eigenverbrauch	4
2.3. Messung	5
2.4. Herkunftsnachweise (HKN)	6
2.5. Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)	6
3. Inbetriebnahme	6
3.1. Voranzeige der Inbetriebnahme für EVS-Projekte	6
3.2. Tatsächliches Inbetriebnahmedatum	7
3.3. Beglaubigung	7
4. Vergütung EVS	7
4.1. Einspeisung zum Referenz-Marktpreis (RMP)	8
4.2. Direktvermarktung (DV)	8
4.3. Mehrwertsteuer	9
4.4. Absenkung der Einspeiseprämie	9
4.5. Negative Einspeisung	10
5. Vergütung EIV	10
6. Erheblich erweiterte und erneuerte Anlagen	10
6.1. Investitionskriterium	10
6.2. Kriterium der Steigerung der Elektrizitätsproduktion oder des Stromnutzungsgrads	11
6.3. Nicht-Erreichen der Anspruchsvoraussetzungen	11
6.4. Anpassung der Mindestanforderung	12
7. Rechte und Pflichten der Anlagenbetreiber	12
7.1. Fristverlängerungen	12
7.2. Rechtsmittelverfahren	13
7.3. Standortverschiebungen	13
7.4. Meldepflicht bei Änderung der berechtigten Person	14
7.5. Rückforderungen	14
Rechtliche Grundlagen	15
Abkürzungen	16

## Neuerungen zur letzten Version

In der vorliegenden Version wurden folgende Themen ergänzt:

Ausgabedatum	Version	Änderungsbeschreibung
08.07.2024	3.0	Ergänzung zur gestaffelten Inbetriebnahme, Aktualisierung beim Vorgehen zur Beglaubigung, Erklärung der Direktvermarktung mit übersteigendem Teil, Ergänzung der abgesenkten Einspeiseprämie für mehrwertsteuerpflichtige Anlagen, Präzisierung der Anforderungen an erheblich erweiterte und erneuerte Anlagen und zum Nichterfüllen von Anspruchsvoraussetzungen.
01.01.2020	2.0	Grundsätzliche Überarbeitung. Neuauflage als «Richtlinie zur Energieförderungsverordnung (EnFV), allgemeiner Teil», Hrsg.: Pronovo
01.01.2017	1.7	Version 1.7 «Richtlinie kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) Art. 7a EnG», BFE
01.08.2016	1.6	Version 1.6 «Richtlinie kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) Art. 7a EnG», BFE
01.01.2015	1.5	Version 1.5 «Richtlinie kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) Art. 7a EnG», BFE
01.01.2014	1.4	Version 1.4 «Richtlinie kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) Art. 7a EnG», BFE
01.10.2011	1.3	Version 1.3 «Richtlinie kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) Art. 7a EnG», BFE
10.05.2010	1.2	Version 1.2 «Richtlinie kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) Art. 7a EnG», BFE
18.05.2008	1.0	Erstveröffentlichung «Richtlinie kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) Art. 7a EnG», Hrsg.: Bundesamt für Energie (BFE)

## 1. Einleitung

Die Richtlinien der Pronovo sollen als Vollzugshilfe zur Förderung erneuerbarer Energien dienen. Sie erläutern insbesondere die Praxis zur Umsetzung der Bestimmungen der [EnFV](#).

Die vorliegende Richtlinie «Allgemeiner Teil» richtet sich in erster Linie an die Betreibenden von Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie aus erneuerbaren Quellen, die mit einer Einspeisevergütung ([EVS](#)), dem Betriebskostenbeitrag ([BKB](#)) oder einer Einmalvergütung ([EIV](#)) gefördert werden.

Weitere Informationen können den technologiespezifischen Richtlinien entnommen werden.

## 2. Eigenbedarf und Eigenverbrauch

Aufgrund der ähnlichen Begrifflichkeit werden an dieser Stelle die Begriffe «Eigenbedarf» und «Eigenverbrauch» voneinander abgegrenzt und präzisiert.

### 2.1. Eigenbedarf

Die von einer Energieerzeugungsanlage für den Betrieb der Anlage notwendige, selber verbrauchte Elektrizität wird als Hilfsspeisung oder als **Eigenbedarf** bezeichnet.<sup>1</sup> Beim **Eigenbedarf** handelt es sich um den Energiebedarf der Anlage für sämtliche Prozesse innerhalb der Systemgrenze der Anlage. Bei Anlagen im [EVS](#) ist der Eigenbedarf nicht vergütungsberechtigt. Wenn eine [EVS](#)-Anlage mehr Energie verbraucht als erzeugt, erhält sie eine Rechnung gemäss Art. 25 Abs 7 [EnFV](#). Für die Abgrenzung des Eigenbedarfs gelten die Bestimmungen zur Anlagendefinition und Systemgrenze in den technologiespezifischen Kapiteln.

### 2.2. Eigenverbrauch

Die am Ort der Produktion von den Anlagenbetreibenden selber verbrauchte oder von Dritten verbrauchte Elektrizität gilt als **Eigenverbrauch**. **Eigenverbrauch** bedeutet, dass Anlagenbetreibende einen Teil oder die Gesamtheit der von ihrer Produktionsanlage erzeugten Energie am Ort der Produktion selber verbrauchen oder Dritten zum Verbrauch überlassen, wodurch der externe Strombezug reduziert wird.<sup>2</sup>

Alle Stromproduzierenden haben das Recht, die eigenproduzierte Elektrizität vor Ort selbst zu verbrauchen, auch solche, die am [EVS](#) teilnehmen oder von einer [EIV](#) profitieren. Dieses Recht auf Eigenverbrauch ist in Art. 16 des Energiegesetzes ([EnG](#)) festgehalten und wird im 4. Kapitel, 2. Abschnitt der Energieverordnung ([EnV](#)) und in Art. 3 Abs. 2<sup>bis</sup> der Stromversorgungsverordnung ([StromVV](#)) präzisiert. Wenn Betreibende von [EVS](#)-Anlagen den Eigenverbrauch wählen, so ist nur die ins Netz der Netzbetreiberin eingespeiste Energie vergütungsberechtigt.

---

<sup>1</sup> Vgl. Art. 11 Abs. 2 Satz 2 [EnV](#).

<sup>2</sup> Vgl. Art. 11 Abs. 1 lit. a [EnV](#).

### 2.3. Messung<sup>3</sup>

Grundsätzlich muss die Nettoproduktion als Differenz zwischen der Produktion direkt am Generator (Bruttoproduktion) und dem Eigenbedarf gemessen werden. Die Nettoproduktion muss direkt gemessen werden oder kann als Differenz zwischen der Bruttoproduktion und dem Eigenbedarf berechnet werden, wobei für die Berechnung sowohl die Bruttoproduktion als auch der Eigenbedarf gemessen werden müssen.

Eigenverbrauch bei Anlagen mit einer wechselstromseitigen Nennleistung > 30 kVA: Bei solchen Anlagen muss zusätzlich zur Nettoproduktion auch die Überschussproduktion erfasst werden.

Eigenverbrauch bei Anlagen mit einer wechselstromseitigen Nennleistung ≤ 30 kVA: Bei solchen Anlagen ist es möglich, anstelle der Nettoproduktion nur die physikalisch ins Netz eingespeiste Elektrizität zu erfassen (Überschussproduktion).

Präzisierungen zu den zulässigen Messanordnungen finden sich im Beglaubigungsleitfaden.<sup>4</sup>

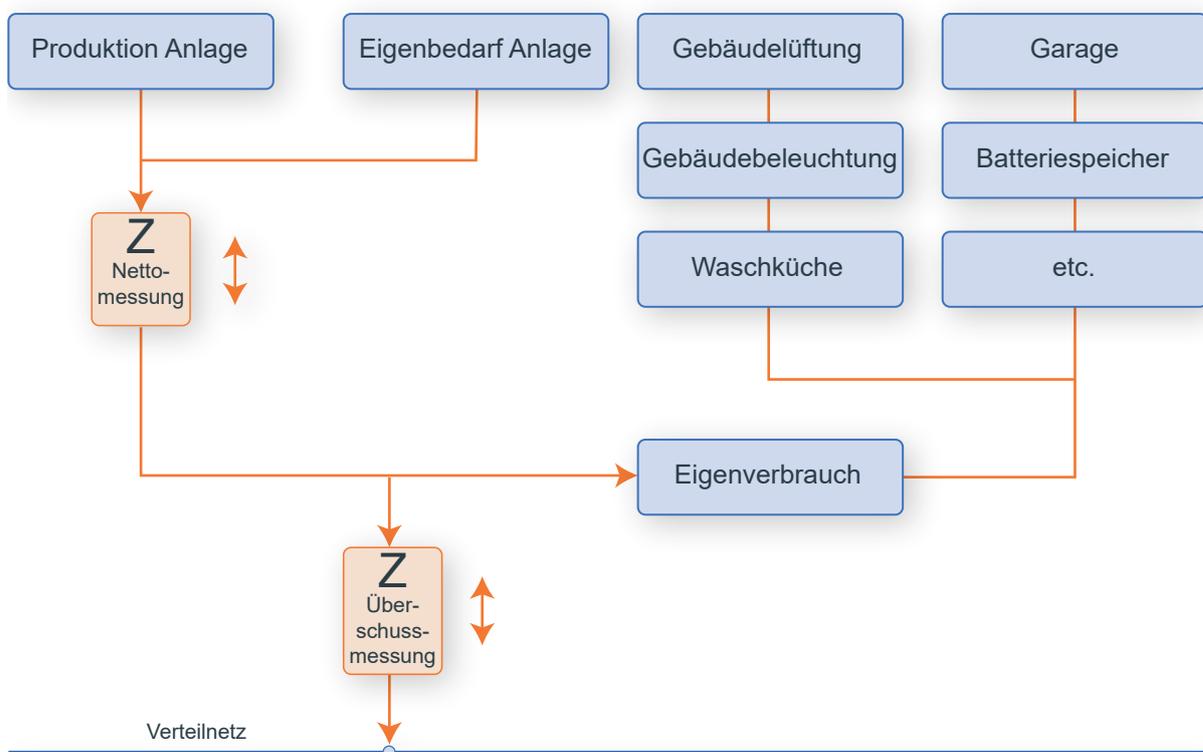


Abbildung 1: Beispiel für eine Überschussmessung im Falle von Eigenverbrauch

<sup>3</sup> Art. 4 HKSV

<sup>4</sup> Leitfaden zur Beglaubigung von Anlage- und Produktionsdaten

## 2.4. Herkunftsnachweise (HKN)

Anlagen im [EVS](#) oder [BKB](#), [EIV](#)-Anlagen und Anlagen mit einer wechselstromseitigen Nennleistung > 30 kVA sind in aller Regel [HKN](#)-erfassungspflichtig.<sup>5</sup>

Um die [HKN](#)-Erfassungspflicht zu erfüllen, muss eine Anlage innerhalb eines Monats nach der Inbetriebnahme beglaubigt werden (s. [Kapitel 3.3.](#)) und muss anschliessend während des Betriebs in der geforderten Periodizität die Produktionsdaten an Pronovo liefern (s. [Beglaubigungsleitfaden](#), Kap. 4).

[HKN](#) werden für die in das Netz eingespeiste Energie ausgestellt (s. [Kapitel 2.3.](#)).

Bei Anlagen im Eigenverbrauch mit einer wechselstromseitigen Nennleistung > 30 kVA werden [HKN](#) für die Nettoproduktion (s. [Kapitel 2.3.](#)) ausgestellt. Der Teil der produzierten Elektrizität, welcher als Eigenverbrauch genutzt wird, wird in der Folge automatisiert im Auftrag des Anlagenbetreibenden entwertet, sodass ausschliesslich [HKN](#) für die Überschussproduktion ausgestellt werden.

Bei Anlagen im [EVS](#) werden die Herkunftsnachweise automatisch an Pronovo übertragen (vgl. Art. 12 [EnFV](#)).

## 2.5. Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)<sup>6</sup>

Bestehende Anlagen sowie projektierte Anlagen, für welche ein Gesuch für ein Förderprogramm ([EVS](#), [BKB](#) oder [EIV](#)) gestellt wurde, werden durch die Bildung eines [ZEV](#) grundsätzlich nicht zu einer Anlage zusammengelegt, sondern bleiben als eigenständige Anlagen bestehen. Ein Zusammenschluss kann auf Gesuch hin geprüft werden.

Bei allen Anlagen innerhalb des [ZEV](#), die im [HKN](#)-System erfasst sind, werden [HKN](#) nach dem Anteil des Überschusses ausgestellt.<sup>7</sup>

# 3. Inbetriebnahme

## 3.1. Voranzeige der Inbetriebnahme für EVS-Projekte

Die Erstinbetriebnahme von Anlagen, für die ein Gesuch um [EVS](#) gestellt wurde, sowie die Inbetriebnahme allfälliger Erweiterungen von Anlagen, die bereits im [EVS](#) sind, müssen per Voranzeige angekündigt werden. Die Voranzeige muss einen Monat vor der tatsächlichen Inbetriebnahme der Anlage Pronovo mit dem Formular «Voranzeige zur Inbetriebnahmemeldung / Erweiterung»<sup>8</sup> per Post oder E-Mail an [info@pronovo.ch](mailto:info@pronovo.ch) zugestellt werden. Das darauf angegebene Inbetriebnahmedatum soll dem tatsächlichen Inbetriebnahmedatum entsprechen. Kann dieses nicht eingehalten werden, so muss dies Pronovo umgehend gemeldet werden (vgl. Art. 28 Abs. 1 [EnFV](#)).

---

<sup>5</sup> Vgl. Art. 2 [EnV](#)

<sup>6</sup> Art. 17 [EnG](#)

<sup>7</sup> Detailliertere Informationen zum [ZEV](#) finden sich im [Leitfaden zur Beglaubigung von Anlage und Produktionsdaten](#) oder den Branchenspezifischen Dokumenten

<sup>8</sup> Formular «[Voranzeige zur Inbetriebnahmemeldung / Erweiterung](#)»

### 3.2. Tatsächliches Inbetriebnahmedatum

Das Inbetriebnahmedatum ist für die Festlegung des Vergütungssatzes und der Vergütungsdauer von Anlagen im [EVS](#) und im [BKB](#) sowie die Höhe der [EIV](#) massgebend. Das tatsächliche Inbetriebnahmedatum ist derjenige Tag, an dem die Anlage nach einem Probe- und Einstellungsbetrieb von für die Technologie branchenüblicher Dauer von den Anlagenbetreibenden abgenommen wird und sie damit die Anlage mit einem offiziellen Abnahmeprotokoll zum ordentlichen Betrieb übernehmen. Bei Photovoltaikanlagen kann die Inbetriebnahme mittels Sicherheitsnachweis ([SiNa](#)) inkl. Mess- und Prüfprotokoll anstelle des Abnahmeprotokolls belegt werden. Das effektive Inbetriebnahmedatum ist stets zu beglaubigen. Bei einer gestaffelten Inbetriebnahme von z.B. mehreren Generatoren, gilt das Inbetriebnahmedatum des ersten Generators als Inbetriebnahmedatum der Anlage.

### 3.3. Beglaubigung<sup>9</sup>

Für die beglaubigten Anlagedaten eines [EVS](#)-Projektes muss das Formular «Beglaubigte Anlagedaten» für die jeweilige Technologie verwendet und im Original unterzeichnet per Post bei Pronovo eingereicht werden. Für ein [EIV](#)-Projekt genügt die Beglaubigung elektronisch im Gesuchsportal. Die Beglaubigung muss von einer für die Technologie zugelassene, akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle (Auditorin)<sup>10</sup> vor Ort ausgefüllt werden. Bei Photovoltaikanlagen mit einer Anlagenleistung von weniger als 100 kW, kann das Audit auch von den Betreibenden der Messstelle (Netzbetreiberinnen), solange diese von den Produzierenden rechtlich entflochten sind, oder einem Kontrollorgan, das über eine Bewilligung nach Art. 27 [NIV](#) verfügt und an einer von der Pronovo durchgeführten Schulung teilgenommen hat, durchgeführt werden.<sup>11</sup>

Die beglaubigten Anlagedaten müssen bis spätestens Ende des Folgemonats nach der Inbetriebnahme eingereicht werden. Wird diese Frist nicht eingehalten, so besteht bis zum Nachreichen der Beglaubigung kein Anspruch auf die Einspeiseprämie resp. werden keine [HKN](#) rückwirkend ausgestellt (vgl. Art 1 Abs. 6 [HKSV](#)). Ab Vorliegen der Beglaubigung werden rückwirkend nur für den letzten Kalendermonat [HKN](#) ausgestellt bzw. die Einspeiseprämie ausbezahlt.<sup>12</sup>

Werden für [GREIV](#)-Anlagen die beglaubigten Anlagedaten nicht spätestens drei Monate ab der Inbetriebnahme eingereicht, so kann das Gesuch abgewiesen werden (vgl. Art. 46 Abs. 4 [EnFV](#)). Zur [HKN](#)-Erfassungspflicht siehe [Kapitel 2.4](#).

## 4. Vergütung EVS

Die Vergütungssätze für das [EVS](#) werden in den Anhängen 1.1 bis 1.5 der [EnFV](#) (vor 2018 in der [aEnV](#)) festgelegt.

Der Vergütungssatz, wie er aufgrund der technologiespezifischen, in den Anhängen 1.1 bis 1.5 [EnFV](#) enthaltenen Vorgaben (Vergütungssätze und allfällige Boni) durch Pronovo zu berechnen und den Produzierenden mitzuteilen ist, bleibt dann grundsätzlich während der ganzen Vergütungsdauer konstant. Eine Ausnahme gilt bei Biomasse- und Wasserkraftwerken, die auf Basis ihrer Jahresproduktion vergütet werden.

Anspruch auf Vergütung haben die Produzierenden für die ins Netz eingespeiste Elektrizität.<sup>13</sup>

<sup>9</sup> Art. 2 [HKSV](#)

<sup>10</sup> Liste der zugelassenen, akkreditierten Auditoren; Art. 2 Abs. 2 [HKSV](#).

<sup>11</sup> Art. 2 Abs. 2<sup>ter</sup> [HKSV](#)

<sup>12</sup> Vgl. Art. 23 Abs. 5 [EnFV](#) bzw. Art. 1 Abs. 6 [HKSV](#)

<sup>13</sup> Art. 11 [EnV](#)

### 4.1. Einspeisung zum Referenz-Marktpreis (RMP)

Speist eine EVS-Anlage zum RMP ein, setzt sich die Vergütung aus zwei Komponenten zusammen: dem RMP und der Einspeiseprämie (Art. 25 Abs. 1 lit. b EnFV).

### 4.2. Direktvermarktung (DV)<sup>14</sup>

Die Produktion neu ins EVS aufgenommener Anlagen mit einer installierten Leistung ab 100 kW (ab 500 kW für Anlagen, die bereits vor dem 1.1.2018 im EVS waren) muss im Direktvermarktungsmodell vergütet werden. Anlagen kleiner 100 kW können auf freiwilliger Basis in die DV wechseln. Eine Rückkehr ins RMP-Modell ist ausgeschlossen. Ein solcher Wechsel muss Pronovo mit dem Formular «Wechsel in die Direktvermarktung»<sup>15</sup> mindestens einen Monat vor Ende eines Quartals (31. März, 30. Juni, 30. September, 31. Dezember) gemeldet werden (vgl Art. 14 EnFV). Die DV richtet sich ausschliesslich an die Teilnehmenden am EVS. Die für DV-Anlagen ausgestellten HKN stehen nicht dem freien Handel zur Verfügung. Das heisst, dass die Abnehmenden der Elektrizität nur den physischen Strom erhalten.

Die DV hat zum Ziel, das EVS marktorientiert auszugestalten. Die Produzierenden sind dabei selbst für den Absatz ihres produzierten Stroms verantwortlich. Dazu schliessen sie mit Versorgungsunternehmen oder Energiedienstleistern individuelle Abnahmeverträge ab. Durch Pronovo wird alsdann nur eine Einspeiseprämie sowie ein technologiespezifisches Bewirtschaftungsentgelt ausbezahlt (Art. 25 Abs. 1 lit. a und Art. 26 Abs. 1 EnFV). Die Einspeiseprämie berechnet sich als Differenz zwischen dem Vergütungssatz und dem quartalsweise vom BFE berechneten RMP (vgl. Art. 21 Abs. 4 EnFV).

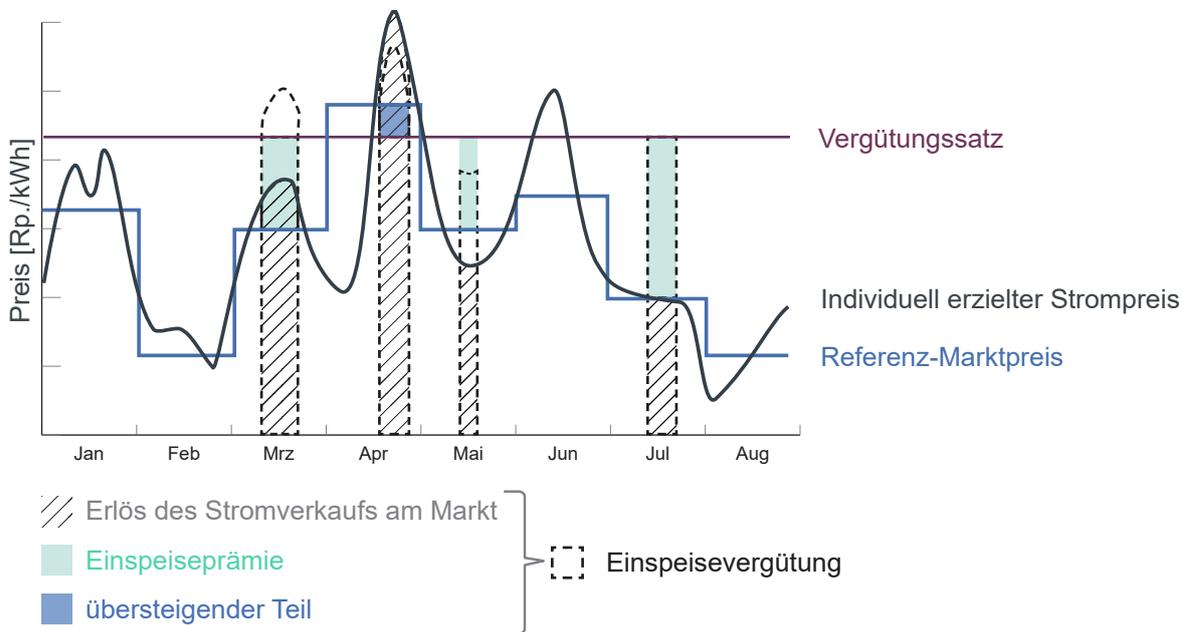


Abbildung 2: Zusammensetzung der Einspeisevergütung für Anlagen in der Direktvermarktung

<sup>14</sup> Art. 21 EnG  
<sup>15</sup> Formular «Wechsel in die Direktvermarktung»

Der RMP<sup>16</sup> entspricht jeweils dem quartalsweisen Durchschnitt der Preise an der Strombörse und wird für Photovoltaikanlagen und übrige Technologien separat berechnet. Sollte der RMP den EVS-Vergütungssatz übersteigen, so wird die Differenz (übersteigender Teil) von Pronovo in Rechnung gestellt.<sup>17</sup> In Abbildung 2 ist die Zusammensetzung der Einspeisevergütung dargestellt:

- Der EVS-Vergütungssatz (violette Linie) wird bei Aufnahme ins EVS oder bei der jährlichen Überprüfung (Wasserkraft und Biomasse) festgelegt. Er bleibt über die entsprechende Gültigkeitsdauer fix.
- Der Marktpreis wird am Ende des jeweiligen Quartals vom BFE gemittelt und gewichtet (blaue Linie).
- Aus dem EVS-Vergütungssatz und dem RMP wird die Einspeiseprämie als Differenz gebildet (mint farbene Fläche). Diese wird dem Anlagenbetreibenden von Pronovo ausbezahlt.
- Zusätzlich nimmt der Anlagenbetreibende den von ihm auf dem Markt erwirtschafteten Erlös für den Verkauf seiner Elektrizität ein, der in der Terminologie des EnG ebenfalls zum EVS-Vergütungssatz gerechnet wird (Art. 21 Abs. 3 EnG).

### 4.3. Mehrwertsteuer

Beim RMP handelt es sich um ein Entgelt für eine Leistung (Energieförderung), welche gemäss Art. 18 Abs. 1 des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) steuerbar ist. Der RMP wird zum Normalsatz versteuert.

Bei der Einspeiseprämie und dem Bewirtschaftungsentgelt handelt es sich mangels Leistung um Nicht-Entgelte (Kostenausgleichszahlung nach Art. 18 Abs. 2 Bst. g MWSTG). Die Einspeiseprämie wird deshalb ohne Mehrwertsteuer ausbezahlt.<sup>18</sup>

### 4.4. Absenkung der Einspeiseprämie

Für mehrwertsteuerpflichtige Anlagenbetreibende wird die Einspeiseprämie um den Faktor, der auf den jeweils gültigen Normalsatzes nach Artikel 25 Absatz 1 MWSTG gestützt wird, reduziert. Bei MWST-pflichtigen Anlagenbetreibenden wird somit die Einspeiseprämie wie folgt berechnet:<sup>19</sup>

$$ESP_{red} = ESP * \left( 1 - \frac{Normalsatz}{100\% + Normalsatz} \right)$$

*ESP<sub>red</sub>: reduzierte Einspeiseprämie*

<sup>16</sup> Art. 15 EnFV

<sup>17</sup> Art. 21 Abs. 5 EnG

<sup>18</sup> Siehe dazu auch MWST-Branchen-Info 07 – Elektrizität und Erdgas in Leitungen, Abschnitt 7.7 – Einspeisevergütungssystem, Investitionsbeiträge und besondere Unterstützungsmassnahmen nach dem EnG

<sup>19</sup> Art. 16 Abs. 4 EnFV

#### 4.5. Negative Einspeisung

Bezieht eine Anlage mehr Elektrizität aus dem Netz, als sie einspeist, so stellt die Vollzugsstelle in Rechnung:

- Betreibenden von Anlagen in der Direktvermarktung: die Einspeiseprämie;
- Betreibenden, die die Elektrizität zum Referenz-Marktpreis einspeisen: die Einspeiseprämie und den Referenz-Marktpreis.<sup>20</sup>

### 5. Vergütung EIV

Wird in der [Richtlinie «Photovoltaik»](#) behandelt.

### 6. Erheblich erweiterte und erneuerte Anlagen<sup>21</sup>

Dieser Abschnitt richtet sich an Anlagen, die einen positiven Bescheid nach altem Recht, das heisst vor dem 1. Januar 2018, erhalten haben. Vor dem Inkrafttreten des [EnG](#) und der [EnFV](#) am 1. Januar 2018 war es möglich, dass Anlagen, welche vor dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen wurden, aufgrund einer erheblichen Erweiterung oder Erneuerung die Teilnahme am [EVS](#) zugesichert wurde.

Anlagen galten als erheblich erweitert oder erneuert, wenn sie mindestens eines der beiden folgenden Kriterien erfüllen:

- Investitionskriterium
- Kriterium der Steigerung der Elektrizitätsproduktion oder des Stromnutzungsgrads

Falls beide Kriterien erfüllt werden, ist die niedrigere Anspruchsvoraussetzung (Investitionskriterium) massgebend. Hauptbestandteil der Prüfung der Anforderungen an die erhebliche Erweiterung oder Erneuerung der Anlage bildet bei beiden Kriterien zudem eine Mindeststromproduktion. Die Mindeststromproduktion ist sowohl eine Voraussetzung für die Aufnahme ins [EVS](#) als auch eine jährlich zu erfüllende Anforderung, welche dem Anspruch auf eine Vergütung zugrunde liegt. Bei Dampfprozessen ist anstatt der Mindeststromproduktion, der Stromnutzungsgrad relevant für die Beurteilung der Mindestanforderungen des Elektrizitätsproduktionssteigerungskriterium.

Die Einhaltung der Mindeststromproduktion wird mithin jeweils nach Abschluss eines Jahres, zu Beginn des Folgejahres, überprüft (vgl. Art. 3<sup>quater</sup> Abs. 1 i.V.m. Art. 3<sup>ter</sup> Abs. 2 und 3 [aEnV](#)). Die Anlagenbetreibenden werden schriftlich über das Ergebnis der Überprüfung informiert.

#### 6.1. Investitionskriterium

Das Kriterium ist erfüllt, wenn folgende drei Bedingungen zutreffen:

- die Neuinvestitionen der letzten X<sup>22</sup> Jahre vor Inbetriebnahme machen mindestens 50 Prozent der für eine Neuanlage erforderlichen Investitionen aus;
- nach Abzug der durch behördliche Auflagen bedingten Produktionseinschränkungen wird mindestens gleich viel Elektrizität wie im Durchschnitt der letzten Y<sup>23</sup> gültigen historischen Betriebsjahren vor dem Stichdatum erzeugt; und
- die Nutzungsdauer ist zu zwei Dritteln der Zeit, die nach den Anhängen 1.1–1.5 [aEnV](#) als Vergütungsdauer vorgesehen ist, abgelaufen.

<sup>20</sup> Art. 25 Abs. 7 [EnFV](#).

<sup>21</sup> Art. 7a Abs. 1 i.V.m. Art. 3a [aEnV](#)

<sup>22</sup> Es gilt jeweils die Version der [aEnV](#), die zum Zeitpunkt der Anmeldung in Kraft war. Siehe [Tabelle 1](#)

<sup>23</sup> Es gilt jeweils die Version der [aEnV](#), die zum Zeitpunkt der Anmeldung in Kraft war. Siehe [Tabelle 1](#)

## 6.2. Kriterium der Steigerung der Elektrizitätsproduktion oder des Stromnutzungsgrads

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn die Elektrizitätserzeugung oder der Stromnutzungsgrad gegenüber dem Durchschnitt der letzten Z<sup>24</sup> Jahre vor dem Stichdatum gemäss den Anhängen 1.1-1.5 aEnV gesteigert wird. Siehe dazu auch die entsprechenden Kapitel in den technologiespezifischen Richtlinien.

Zeitraum der Anmeldung	X	Y	Stichdatum	Z
01.01.2016 bis 31.12.2017	5	5	01.01.2015	5
01.10.2011 bis 31.12.2015	5	«bisher»	01.01.2010	5
bis 30.09.2011	5	«bisher»	Inbetriebnahme (PV) 01.01.2006 (andere Techn.)	5 2

Tabelle 1: Variablen für Berechnung der Mindestproduktion nach Anmeldedatum

## 6.3. Nicht-Erreichen der Anspruchsvoraussetzungen

Da für den laufenden Betrieb von Anlagen, die nach bisherigem Recht (Art. 7a aEnG) eine Vergütung erhalten, das neue Recht gilt (vgl. Art. 72 Abs. 1 EnG), ist auch für erheblich erweiterte oder erneuerte Anlagen bei Nichterfüllung der Anspruchsvoraussetzungen Art. 29 EnFV massgebend. Liegen für das Nichteinhalten von Anspruchsvoraussetzungen Gründe vor, für die die betreibende Person nicht einzustehen hat, so kann ein schriftlicher Antrag um Weiterleistung der Vergütung gestellt werden.<sup>25</sup> Im Antrag muss begründet werden, weshalb die Anspruchsvoraussetzung nicht erfüllt werden kann oder konnte. Es sind insbesondere folgende Konstellationen möglich:

- Es sind **Massnahmen** möglich, damit die Anspruchsvoraussetzung wieder erreicht werden kann: Die Produzentin muss gegenüber Pronovo darlegen, mit welchen Massnahmen die Anspruchsvoraussetzung wieder eingehalten werden kann. Pronovo kann ihr in der Folge eine Frist gewähren, innert welcher das Problem behoben sein muss. Dieser Fall tritt beispielsweise bei einem Ausfall des Generators ein (Massnahme: Reparatur oder Ersatz des Generators).
- Bei **Wasserkraftanlagen**: Es sind **keine Massnahmen möglich**, damit die Anspruchsvoraussetzung wieder erreicht werden kann: In diesem Fall kann die Vergütung weitergeleistet werden. Die Dauer, während der eine Minderproduktion weitervergütet werden kann, liegt jedoch bei maximal einem Drittel der Vertragsdauer. Es spielt dabei keine Rolle, ob die Mindestanforderung zwischen- durch wieder erreicht wird oder nicht. Dieser Fall tritt beispielsweise bei Trockenheit ein.

Einem Antrag zur Weiterleistung der Vergütung sind entsprechende Belege beizulegen.

Wird dem Antrag entsprochen, wird trotz Nicht-Erreichen der Mindestanforderung für die von der Anlage produzierte Energie die Vergütung ausbezahlt.

<sup>24</sup> Es gilt jeweils die Version der aEnV, die zum Zeitpunkt der Anmeldung in Kraft war. Siehe [Tabelle 1](#)

<sup>25</sup> Vgl. Art. 29 Abs. 3 EnFV

Wird die Mindeststromproduktion nicht erreicht und liegt kein Antrag vor oder die angegebenen Gründe bzw. Massnahmen sind unzureichend, entfällt für den betreffenden Zeitraum der Anspruch auf Einspeiseprämie (vgl. Art. 29 Abs. 1 [EnFV](#)). Dies wird von Pronovo entsprechend verfügt. Dauert dieser Zustand für die Dauer von drei aufeinanderfolgenden Jahren an, verfügt Pronovo den Ausschluss aus dem [EVS](#).<sup>26</sup>

#### 6.4. Anpassung der Mindestanforderung

Zu Anlagen, die aufgrund einer erheblichen Erweiterung oder Erneuerung für das [EVS](#) angemeldet wurden, mussten in der Anmeldung zusätzliche Informationen in Bezug auf die Erweiterung oder Erneuerung angegeben werden. Dazu gehören insbesondere: Status der Anlage, historische Produktionsdaten oder Nutzungsgrade gem. [Kapitel 6.1.](#) und [6.2.](#), Inbetriebnahmedatum der alten Anlage, Investitionskosten der Erneuerung. Es ist festzuhalten, dass diese vom Anlagenbetreibenden gemeldeten Anmeldedaten verbindlich und nach rechtskräftiger Aufnahme der Anlage in ein Vergütungssystem grundsätzlich nicht abänderbar sind. Dies insbesondere deshalb, weil es sich bei den Produktionsdaten um eine Selbstdeklaration handelt, die schwierig und nur mit unzumutbarem Verwaltungsaufwand zu überprüfen wäre. Deren Abänderbarkeit würde zu einer unerlaubten Optimierungsmöglichkeit zu Gunsten der Anlagenbetreibenden und damit zu Lasten des Netzzuschlagsfonds führen. In Fällen, in denen sich die tatsächlichen oder rechtlichen Umstände seit dem ersten Entscheid wesentlich geändert haben oder wenn der Gesuchstellende erhebliche Tatsachen oder Beweismittel namhaft macht, die im Zeitpunkt der Anmeldung nicht bekannt waren oder die schon damals geltend zu machen für ihn unmöglich war oder dazu keine Veranlassung bestand, kann eine Anpassung der Anspruchsvoraussetzungen geprüft werden. Als Beweismittel kann beispielsweise ein Regierungsratsbeschluss (betreffend neuerdings verschärfte behördliche Auflagen) dienen.

### 7. Rechte und Pflichten der Anlagenbetreibenden

#### 7.1. Fristverlängerungen

Die Antragstellenden haben die Fristen nach Art. 23 Abs. 1 und 2 i.V.m. den Anhängen 1.1 bis 1.5 bzw. Art. 45 Abs. 1 und 2 [EnFV](#) einzuhalten. Werden sie nicht eingehalten, widerruft Pronovo die Zusage dem Grundsatz nach und weist das Gesuch um Förderung ab.<sup>27</sup>

Bei Gesuchen für eine Aufnahme ins [EVS](#) stehen die Fristen für die Projektfortschritte und die Inbetriebnahme für die Dauer von planungs-, konzessions- oder baurechtlichen Rechtsmittelverfahren still.<sup>28</sup> Dies ist Pronovo entsprechend mitzuteilen und zu belegen. Bei Rechtsmittelverfahren dieser Art, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Revision der [EnFV](#) am 1. April 2019 bereits hängig waren oder nach diesem Datum hängig werden, steht die Frist ab 1. April 2019 bzw. ab dem Zeitpunkt, in dem das Verfahren hängig wird still. Pronovo ist jeweils mitzuteilen, dass und ab wann ein Rechtsmittelverfahren hängig ist. Nach Beendigung des Verfahrens ist Pronovo das Datum der Rechtskraft mitzuteilen. Ab rechtskräftigem Abschluss eines Rechtsmittelverfahrens laufen die unterbrochenen Fristen für die verbleibende Dauer weiter.

Kann die gesuchstellende Person die Fristen für die Projektfortschritte und die Inbetriebnahme aus anderen Gründen, für die sie nicht einzustehen hat, nicht einhalten, so kann Pronovo diese auf Gesuch hin um maximal die Dauer der vorgesehenen Frist verlängern. Das Gesuch ist vor Ablauf der jeweiligen Frist schriftlich und begründet einzureichen.<sup>29</sup>

<sup>26</sup> Art. 30 Abs. 1 lit. a [EnFV](#).

<sup>27</sup> Art. 24 Abs. 3 lit. b und Art. 46 Abs. 3 lit. b und Abs. 4 [EnFV](#)

<sup>28</sup> Art. 23 Abs. 2<sup>bis</sup> [EnFV](#)

<sup>29</sup> Art. 23 Abs. 3 [EnFV](#)

Bei einem Gesuch für eine [GREIV](#) kann ebenfalls um Fristverlängerung ersucht werden. Auch hier müssen Gründe für die Verzögerungen vorliegen, für welche der Gesuchsteller nicht einzustehen hat. Das Gesuch ist ebenfalls schriftlich und begründet vor Fristablauf einzureichen.<sup>30</sup>

Bei den nachfolgend in der Tabelle aufgeführten Verzögerungsgründen handelt es sich lediglich um eine beispielhafte Aufzählung. Über eine Fristverlängerung entscheidet Pronovo in jedem Fall einzeln, gestützt auf die [EnFV](#) und die dazugehörigen Erläuterungen, die bisherige Praxis sowie diese Richtlinie.

Verzögerungsgrund	Gewährung einer Fristverlängerung
Nichteinhaltung der Lieferfristen von Komponenten für den Bau der Anlage, die vom Lieferanten schriftlich bestätigt wurden	ja
Sistierung des Bewilligungsprozesses durch die kantonalen oder kommunalen Behörden	ja
Verkauf resp. Übernahme des Betriebs, auf dem die Anlage zu stehen kommen soll	Nein
Unverschuldeter Ausfall des Anlagenbetreibenden (Krankheit, Todesfall) bei geplanter Eigenleistung bei der Errichtung der Anlage	Ja
Sanierung oder Neubau von Gebäuden zur Realisierung der Anlage	Nein

Tabelle 2: Fallbeispiele für Fristverlängerungen bei Verzögerungen

## 7.2. Rechtsmittelverfahren

Nach Art. 66 Abs. 1 [EnG](#) kann bei Pronovo gegen deren Verfügungen betreffend das [EVS](#) (Art. 19 [EnFV](#)), die Einspeisevergütung nach bisherigem Recht und die [EIV](#) für Photovoltaikanlagen (Art. 25 [EnFV](#)) innert 30 Tagen nach Eröffnung Einsprache erhoben werden. Das Einspracheverfahren ist in der Regel kostenlos. Parteientschädigungen werden nicht ausgerichtet; in stossenden Fällen kann davon abgewichen werden. Auf das Einspracheverfahren finden die Bestimmungen über die Bundesrechtspflege Anwendung (vgl. Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 2 lit. e [VwVG](#)). Vor diesem Hintergrund erlässt Pronovo Einspracheentscheide im Sinne von Art. 5 Abs. 2 [VwVG](#). Gegen den Einspracheentscheid kann Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben werden (vgl. Art. 66 Abs. 2 [EnG](#) i.V.m. Art. 44; Art. 47 Abs. 1 lit. b [VwVG](#) i.V.m. Art. 31 [VGG](#)).

## 7.3. Standortverschiebungen

Wenn der Standort der Anlage nicht dem im Gesuch angegebenen entspricht, widerruft Pronovo die Zusicherung dem Grundsatz nach und weist das Gesuch um Teilnahme am [EVS](#), dem [BKB](#) oder um [GREIV](#) ab (Art. 24 Abs. 3 lit. c und Art. 46 Abs. 3 lit. c [EnFV](#)). Ob der effektive Standort einer Anlage von dem Standort gemäss Anmeldung abweicht, ist je nach Technologie unterschiedlich zu definieren und einzelfallweise zu beurteilen.<sup>31</sup>

<sup>30</sup> Vgl. Art. 45 Abs. 4 [EnFV](#).

<sup>31</sup> Weitere Informationen können den Erläuterungen zur [EnFV](#) entnommen werden

#### 7.4. Meldepflicht bei Änderung der berechtigten Person

Ist nicht mehr die gemäss Gesuch gemeldete Person an der Vergütung berechtigt oder ändert die bevollmächtigte Person, so ist dies von der bisher berechtigten Person umgehend Pronovo zu melden (vgl. Art. 5 [EnFV](#)). Pronovo stützt sich jederzeit auf die mitgeteilten Angaben ab. Insbesondere erfolgt die Auszahlung an die bei Pronovo als berechtigt gemeldete Person (vgl. Art. 5 [EnFV](#)). Ein von der als berechtigt gemeldeten Person abweichender Zahlungsempfänger ist Pronovo schriftlich mitzuteilen.

#### 7.5. Rückforderungen

Zu viel ausbezahlte Vergütungen werden sowohl bei [EIV](#)-Anlagen als auch bei Anlagen im [EVS](#) oder im [BKB](#) zurückgefordert. Die Rückforderung richtet sich insbesondere nach den Bestimmungen der [EnFV](#)<sup>32</sup> und des Subventionsgesetzes ([SuG](#)).

---

<sup>32</sup> Vgl. insbesondere Art. 25 Abs. 3 [EnFV](#) und Art. 34 Abs. 2 und 3 [EnFV](#).

## Rechtliche Grundlagen

### Gesetze

EnG	Energiegesetz vom 30. September 2016	<a href="#">SR 730.0</a>
MWSTG	Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer vom 12. Juni 2009	<a href="#">SR 641.20</a>
SuG	Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990	<a href="#">SR 616.1</a>
VwVG	Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968	<a href="#">SR 172.021</a>

### Verordnungen

EnFV	Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien vom 1. November 2017	<a href="#">SR 730.03</a>
aEnV	Energieverordnung vom 7. Dezember 1998	<a href="#">SR 730.01</a>
EnV	Energieverordnung vom 1. November 2017	<a href="#">SR 730.01</a>
HKSV	Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung vom 1. November 2017	<a href="#">SR 730.010.1</a>
NIV	Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen vom 7. November 2001	<a href="#">SR 734.27</a>
StromVV	Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008	<a href="#">SR 734.71</a>

### Weitere

Erläuterungen zur <a href="#">EnFV</a>	Ausführungsbestimmungen zum neuen Energiegesetz vom 30. September 2016, Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, <a href="#">EnFV</a> ), Erläuterungen, November 2017, zu Art. 24 <a href="#">EnFV</a>	<a href="#">Download</a>
--	---	--------------------------

## Abkürzungen

BFE	Bundesamt für Energie	<a href="https://www.bfe.admin.ch">https://www.bfe.admin.ch</a>
BKB	Betriebskostenbeitrag	<a href="#">Siehe Richtlinie «Biomasse»</a>
DV	Direktvermarktung	<a href="#">Siehe Kapitel 4.2.</a>
EIV	Einmalvergütung (grosse und kleine)	<a href="#">Siehe Richtlinie «Photovoltaik»</a>
EVA	Eigenverbrauchsanlage	<a href="#">Siehe Richtlinie «Photovoltaik»</a>
EVS	Einspeisevergütungssystem	<a href="#">Link zur Webseite</a>
GREIV	Grosse Einmalvergütung	<a href="#">Siehe Richtlinie «Photovoltaik»</a>
KLEIV	Kleine Einmalvergütung	<a href="#">Siehe Richtlinie «Photovoltaik»</a>
HKN	Herkunftsnachweis	<a href="#">Siehe Kapitel 2.3.</a>
KEV	Kostendeckende Einspeisevergütung	
kVA	Scheinleistung in Kilo Volt Ampere	
MWST	Mehrwertsteuer	
RMP	Referenz-Marktpreis	<a href="#">Siehe Kapitel 4.1.</a>
SiNa	Sicherheitsnachweis	
VS	Vergütungssatz	
ZEV	Zusammenschluss zum Eigenverbrauch	<a href="#">Siehe Kapitel 2.2.</a>